

# Informationsschreiben

Sehr geehrte Hundehalter und Hundehalterinnen,

die Stadtgemeinde Schwechat ersucht Sie das folgende Informationsschreiben sorgfältig zu lesen. Die **Begriffserklärungen** finden Sie auf **Seite 2** und die **gesetzlichen Grundlagen** auf **Seite 3** dieses Schreibens.

**Am 08. September 2022 wurde das NÖ Hundehaltegesetz geändert.  
Folgende Informationen sind wichtig für Sie als Hundehalter/Hundehalterin:**

Wenn Sie Ihren Hund **vor dem 01.06.2023** angemeldet haben, trifft folgende gesetzliche Regelung auf Sie zu:

## **Gefährliche Rassen oder auffällige Hunde**

(Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Dogo Argentino, Pit-Bull, Bandog, Rottweiler, Tosa Inu und jegliche Mischformen dieser Rassen)

- Nachweis der absolvierten erweiterten Sachkunde (vormals „Hundeführerschein“)
- Nachweis der Hundehaftpflichtversicherung; Deckungssumme NEU € 725.000 pro Hund für Personen- und Sachschäden

*Hinweis: Die Deckungssumme wurde von € 750.000 auf € 725.000 vermindert.*

## **Normale Rassen und Mischlinge**

- Nachweis der Hundehaftpflichtversicherung; Deckungssumme € 725.000 pro Hund für Personen- und Sachschäden

*Hinweis: Hunde die vor dem 01.06.2023 bereits gemeldet waren, haben bis zum 01.06.2025 Zeit um die Versicherung nachzureichen.*

## **Wichtig:**

**Sollten Sie die benötigten Unterlagen bereits übermittelt haben (z.B. bereits bei Anmeldung Ihres Hundes), dann müssen Sie diese NICHT noch einmal übermitteln.**

Wenn Sie Ihren Hund **am oder nach dem 01.06.2023** angemeldet haben, trifft folgende gesetzliche Regelung auf Sie zu:

## **Gefährliche Rassen oder auffällige Hunde**

(Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Dogo Argentino, Pit-Bull, Bandog, Rottweiler, Tosa Inu und jegliche Mischformen dieser Rassen)

- Nachweis der absolvierten erweiterten Sachkunde (vormals „Hundeführerschein“)
- Nachweis der Hundehaftpflichtversicherung; Deckungssumme NEU € 725.000 pro Hund für Personen- und Sachschäden

*Hinweis: Die Deckungssumme wurde von € 750.000 auf € 725.000 vermindert.*

## **Normale Rassen und Mischlinge**

- Nachweis der absolvierten allgemeinen Sachkunde NEU (NÖ Hundepass)
- Nachweis der Hundehaftpflichtversicherung; Deckungssumme NEU € 725.000 pro Hund für Personen- und Sachschäden

*Hinweis: Ab dem 01.06.2023 müssen alle Hundehalter und Hundehalterinnen für Ihre Hunde, egal welcher Rasse zugehörig, eine Haftpflichtversicherung vorweisen.*

## **Wichtig:**

**Wenn Ihr Hund ab 01.06.2023 angemeldet wurde, haben Sie lt. NÖ Hundehaltegesetz 6 Monate Zeit, die erforderlichen Unterlagen und Nachweise an die Stadtgemeinde Schwechat zu übermitteln.**

### **Erklärung allgemeine Sachkunde (3 Stunden):**

*siehe auch § 4 Punkt 4 NÖ Hundehaltegesetz*

- Eine einstündige Information durch eine/n Tierarzt/-ärztin:  
Gesundheit von Hunden inkl. richtiger Haltung und Pflege, Auswirkung von Krankheiten auf das Sozialverhalten von Hunden.
- Eine zweistündige Information durch eine fachkundige Person:  
Der Hund als soziales Lebewesen, Mensch-Hund-Beziehung, Wesen und Verhalten von Hunden inkl. Lernverhalten, die Sprache des Hundes, Stress und Maßnahmen zur Stressvermeidung, Angst- und Aggressionsverhalten sowie Vermeidung, Gehorsam.

Über die erfolgte Information ist jeweils eine Bestätigung („NÖ Hundepass“) auszustellen.

### **Erklärung erweiterte Sachkunde (10 Stunden):**

*siehe auch § 4 Punkt 6 NÖ Hundehaltegesetz*

- Eine theoretische Aufklärung über Wesen und Verhalten des Hundes bei einer speziell geschulten Person und
- einen praktischen Teil über Leinenführigkeit, Sitzen und Freifolge

Über die erfolgreich absolvierte erweiterte Sachkunde ist eine Bestätigung auszustellen.

### **Erklärung Nachweis der Haftpflichtversicherung:**

*siehe auch § 4 Punkt 8 NÖ Hundehaltegesetz*

Als Nachweis der Hundehaftpflichtversicherung werden folgende Dokumente akzeptiert:

- Bestätigungsschreiben der Versicherung mit Angabe der Versicherungssumme
- 1. Seite der Versicherungspolizze und jeweilige Seite auf der die Hundehaftpflicht mit Angabe der Versicherungssumme angeführt ist

### **Wichtiger Hinweis:**

*Auf Grund von Datenschutzbestimmungen und keiner bestehenden Notwendigkeit ersuchen wir Sie keine vollständigen Versicherungspolizzen an uns zu übermitteln.*

### **Erklärung auffällige Hunde:**

*siehe auch § 3 NÖ Hundehaltegesetz*

Hunde, zugehörig normaler Rassen, können auf Grund folgender Tatsachen von der Gemeinde als auffällig eingestuft werden:

- Der Hund hat nachweislich einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt, ohne selbst angegriffen oder dazu provoziert worden zu sein, oder
- der Hund wurde zum überwiegenden Zweck der Steigerung seiner Aggressivität gezüchtet oder abgerichtet.

*Hinweis:*

*In diesem Fall wird die jährliche Hundeabgabe von € 55,- auf € 150,- erhöht und eine neue Hundemarke um € 0,75 wird vergeben. Die vorherige Hundemarke muss retourniert werden und die Kosten der ersten Marke (€ 0,55) werden nicht rückerstattet.*

## § 2 Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential

(1) Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential sind Hunde, bei denen auf Grund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise, Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird.

(2) Bei Hunden folgender Rassen oder Kreuzungen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird ein erhöhtes Gefährdungspotential stets vermutet:

Bullterrier

American Staffordshire Terrier

Staffordshire Bullterrier

Dogo Argentino

Pit-Bull

Bandog

Rottweiler

Tosa Inu

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere Rassen oder Kreuzungen von Hunden bestimmen, bei denen aufgrund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise, Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird.

(4) Bestehen bei Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden Zweifel, ob der Hund unter die obigen Bestimmung fällt, hat der Hundehalter ein Sachverständigen-Gutachten vorzulegen, aus dem unter Zugrundelegung von Zuordnungskriterien wie Erscheinungsbild, Wesen, Bewegungsablauf hervor zu gehen hat, dass der Hund nicht unter die obigen Bestimmungen fällt.

## § 3 Auffällige Hunde

(1) Auffällig ist ein Hund, bei dem auf Grund folgender Tatsachen von einer Gefährlichkeit auszugehen ist:

Der Hund hat einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt, ohne selbst angegriffen oder dazu provoziert worden zu sein, oder der Hund wurde zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Steigerung seiner Aggressivität gezüchtet oder abgerichtet.

(2) Die Auffälligkeit eines Hundes ist von der Gemeinde, in der der Hund gehalten wird, mit Bescheid festzustellen, wenn ihr Tatsachen im Sinne des Abs. 1 bekannt werden. Ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung hat der Hundehalter oder die Hundehalterin binnen sechs Monaten die Beschreibung gemäß § 4 Abs. 1 Z 4 und den Nachweis gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 lit. b vorzulegen.

(3) Werden der Gemeinde, in der der Hund gehalten wird, erneut Tatsachen im Sinne des Abs. 1 Z 1 bekannt, hat die Gemeinde dies mit Bescheid festzustellen. Ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung hat der Hundehalter oder die Hundehalterin mit dem betreffenden Hund nochmals innerhalb einer Frist von drei Monaten den Nachweis gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 lit. b zu erbringen und der Gemeinde vorzulegen.

## § 4 Meldung der Hundehaltung

(1) Das Halten von Hunden ist vom Hundehalter oder der Hundehalterin bei der Gemeinde, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll, unverzüglich zu melden.

Die Meldung hat zu enthalten:

1. Name und Hauptwohnsitz des Hundehalters oder der Hundehalterin

2. Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes

3. Name und Hauptwohnsitz jener Person bzw. Geschäftsadresse jener Einrichtung, von der der Hund erworben wurde

4. im Fall des Haltens von Hunden gemäß § 2 die großen- und lagemäßige Beschreibung der Liegenschaft samt ihrer Einfriedungen und des Gebäudes, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll

5. Nachweis der erforderlichen Sachkunde:

a) für alle Hunde die allgemeine Sachkunde gemäß Abs. 4 und

b) zusätzlich für Hunde gemäß § 2 und § 3 die erweiterte Sachkunde gemäß Abs. 6 zur Haltung dieser Hunde

6. Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung.

(2) Der Erwerb der allgemeinen Sachkunde (Abs. 1 Z 5 lit. a) gilt auch als Nachweis der allgemeinen Sachkunde für weitere Hundehaltungen.

(3) Wenn der Nachweis der allgemeinen Sachkunde (Abs. 1 Z 5 lit. a) nicht bereits bei der Meldung erbracht werden kann, ist er binnen sechs Monaten ab diesem Zeitpunkt der Gemeinde vorzulegen.

(8) Der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung ist dann gegeben, wenn der Hundehalter oder die Hundehalterin eine auf seinen oder ihren Namen lautende Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme in der Höhe von € 725.000,- pro Hund für Personen- und Sachschäden abgeschlossen hat und aufrechterhält. Durch den Abschluss einer eigenen Hundehaftpflichtversicherung oder als Einschluss im Rahmen einer Haushaltsversicherung oder in einer anderen gleichartigen Versicherung kann der Versicherungsverpflichtung entsprochen werden. Die Gemeinde kann – insbesondere bei Vorliegen von Verdachtsmomenten bezüglich einer nicht aufrecht bestehenden Haftpflichtversicherung – einen Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

*Die gesamte Rechtsvorschrift für das NÖ Hundehaltegesetz können Sie unter folgendem Link nachlesen:*

[www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000995](http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000995)